



Hygieneplan Yachtclub Hansestadt Bremen e.V.

Hygiene und Betrieb - Stand 11.05.2020

Dieser Hygieneplan setzt verantwortungsvolles und gesetzestreuendes Handeln aller Mitglieder voraus. Es gelten unabhängig der unten aufgeführten Regeln die Verordnungen und Erlasse der Stadt und des Landes Bremen bzw. Verordnungen und Erlasse der Bundesbehörden.

1. Übernachtungen an Bord sind nur gestattet, wenn sanitäre Einrichtung an Bord vorhanden ist.
2. Der Hafencontainer darf von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden. Während des Besuchs des Hafencontainers ist ein geeigneter Mund/Nasenschutz zu tragen. Ohne einen solchen ist der Zutritt untersagt.
3. Die sanitären Anlagen sind nur einzeln zu nutzen, die Duschen bleiben vorerst zur Benutzung gesperrt. Die Toilettennutzung ist nur tagsüber gestattet. Nach Nutzung der sanitären Anlagen sind die Hände gründlich zu waschen und die Papiertücher zum Trocknen zu verwenden; die Tücher werden in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt; ein Umherfliegen von genutzten Tüchern muss vermieden werden. Eine zusätzliche sich anschließende Händedesinfektion ist zu empfehlen.
4. Der Aufenthalt an Bord im Hafen und auf dem Wasser ist nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person gestattet. Bootssteg und Brücke/Niedergang sind für Durchgänge direkt zu den Booten oder an Land freizuhalten. Geselliges miteinander ist zu unterlassen, der Sicherheitsabstand zueinander ist einzuhalten. Arbeiten, Be- und Entladen der Fahrzeuge & Boote ist zugelassen, sofern die Regelung zur Infektionsvorbeugung, insbesondere das Abstandsgebot eingehalten werden. Auf dem Steg und der Brücke wird das Tragen eines Mund/Nasenschutzes empfohlen.
5. Das Anlaufen anderer als der Heimathäfen ist nur dann erlaubt, wenn bei Abreise bereits eine Liegeplatzbestätigung für den Zielhafen vorliegt oder diese Information zuvor gesichert festgestellt wurde. Dieses ist im Logbuch unter Nennung des Ansprechpartners und der Telefonnummer zu dokumentieren, wenn keine E-mail Bestätigung möglich ist.
6. Päckchenliegen im Hafen ist grundsätzlich zu vermeiden. Sofern dies ausnahmsweise nicht zu vermeiden ist, ist das Festmachen und Überqueren innenliegender Boote nur unter Einhaltung der Regelungen zur Infektionsvorbeugung, insbesondere der Wahrung des Abstandsgebots erlaubt.
7. Es wird empfohlen, beim Annehmen von Leinen und Landanschlusskabeln, Verhol-,An- und Ablege-Manövern Gesichts- und Nasenschutzmasken anzulegen. Auf Abstand ist zu achten.
8. Bei Anzeichen einer Viruserkrankung in seiner Crew darf ein Boot NICHT auslaufen.
9. Treten solche Anzeichen auf dem Wasser auf, hat der Schiffsführer*in seinen Heimathafen anzulaufen, an Land gehen ist bei auftretenden Symptomen nur im Heimathafen gestattet. Ist dieser nicht ohne das Anlaufen anderer Häfen zu erreichen, ist das Vorgehen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abzustimmen.

